



Bezirksämter von Berlin
- Geschäftsbereich Jugend -

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Landesjugendring Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III C (V) / III D

Frank Seibt / Andrea Buch

Tel. +49 30 90227 5335

Zentrale +49 30 90227 5050 /6877

frank.seibt@senbjf.berlin.de

andrea.buch@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

01.04.2022

Trägerschreiben zur Umsetzung von Maßnahmen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie ab 01.04.2022

Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sowie andere individuelle Leistungen der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.03.2022 hat der Senat die Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung - BaSchMV) beschlossen. Für die o.g. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geben wir Ihnen mit diesem Schreiben nachfolgende Hinweise.

1. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (gemäß §§ 13,3, 19 und 27 ff SGB VIII) und der stationären Eingliederungshilfe Jugend

Gemäß § 4 Abs. 1 der BaSchMV besteht eine Testpflicht in Heimen der Jugendhilfe. Das Nähere und Ausnahmen von der Testpflicht sind von den Einrichtungen in eigener Verantwortung zu regeln.

Für die Angebote der Eingliederungshilfe enthält der § 4 Abs. 2 BaSchMV besondere Präzisierungen. Damit wird für diese besonderen Angebote das Umsetzungsermessen der Träger einschränkt und die Vorgaben des § 4 Abs. 2 sind konkret und verpflichtend umzusetzen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung in Form einer Empfehlung aus Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützen.

Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, sollten analog der Verfahren in der Schule und in Kitas dreimal wöchentlich getestet werden, es sei denn, sie besuchen regelmäßig die Schule oder Kita und werden dort getestet.

Besuche und Kontakte in stationären Einrichtungen sollen zum Schutz vor Ansteckung weiter nur auf Vorlage eines aktuellen Tests ermöglicht werden. Ein Selbsttest unter Aufsicht der Einrichtung vor Ort ist möglich. Aufgrund der möglichen Ansteckung auch von Geimpften und Genesenen, ist die Testpflicht für einrichtungsfremde Personen (Besucher, Familienangehörige) auch bei Geimpften und Genesenen anzuwenden. In Einzelfällen kann aus Kinderschutzgründen eine abweichende Regelung durch die Einrichtungsleitung erfolgen.

Beschäftigte in den stationären Einrichtungen sollten zweimal pro Woche getestet werden.

Bei coronabedingtem Personalausfall sind folgende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, in Abstimmung mit der Einrichtungsaufsicht, weiterhin möglich:

- kurzfristige Unterschreitung des verhandelten Personalschlüssels zur Sicherung des Betreuungsangebots
- vorübergehende Abweichungen von der fachlich erforderlichen Qualifikation (z.B. Erzieher auf Sozialarbeiterstelle)
- zeitweise Zusammenlegung von Gruppen / Leistungsangeboten
- Einsatz von eigenem Fachpersonal aus anderen Leistungsbereichen (z.B. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung) zur Absicherung der stationären Angebote im Rahmen trägerinterner Personalumverteilung. Bei Zuwendungsempfängern gilt der Zuwendungszweck für den geänderten Einsatz in einer stationären Einrichtung automatisch als erweitert.

2. Angebote der teilstationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß §§ 13.2 und 20 SGB VIII, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Beratungsstellen

In teilstationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sollten anlog der Verfahren in Schule, die Kinder und Jugendlichen dreimal wöchentlich getestet werden, sofern sie nicht regelmäßig in die Schule gehen oder in Schulersatzmaßnahmen unterrichtet werden.

Im Rahmen einzelfallbezogener ambulanter Jugendhilfemaßnahmen und in Beratungsstellen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske der Beschäftigten empfohlen.

3. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit nach § 13.1 SGB VIII

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind wieder uneingeschränkt möglich.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen wird aufgehoben.

Bei gruppenbezogenen Ferienmaßnahmen oder Reisen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin zweimal wöchentlich getestet werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stellt den freien Trägern der Jugendhilfe weiterhin Tests analog der o.g. Empfehlungen zur Verfügung. Hierzu geht den Trägern ein gesondertes Schreiben zu.

Dieses Schreiben gilt bis zum **30.04.2022**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck

Leiterin der Abt. Jugend und Kinderschutz